

Häusliche Gewalt, Traumatisierung und Umgangsfragen

Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Beispiele:

- *Wegen ständigen nächtlichen Schreiens hatte der Vater vor 5 Jahren sein damals einjähriges Kind kräftig geschüttelt. Dieses Schütteln führte zu Gehirnblutungen beim Kind und in der Folge zu einer Beschränkung des Hell-Dunkelsehens und zu weiteren körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen; das Kind ist zu feststellbaren Reaktionen nicht fähig und inzwischen schwerst pflegebedürftig. Der Vater möchte Umgang mit seinem Kind¹. Die Eltern leben seit dem Vorfall getrennt; die Mutter lehnt jeglichen Umgang ab.*
- *Das in einer abgeschiedenen Toilette am Arbeitsplatz lebend geborene Kind wurde von seiner Mutter in einen blauen Müllsack gepackt, dessen Zweckbestimmung die Aufnahme und Beseitigung von Unrat war und der bereits Unrat enthielt. Der verknotete Sack wurde von der Mutter sodann in einen Müllcontainer gebracht. Durch Zufall wurde das Neugeborene entdeckt und in einem unterkühlten Zustand ins Krankenhaus gebracht. Das im Strafverfahren gegen die Mutter eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten sah die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB als nicht gegeben an. Das OLG übertrug der Mutter die zuvor vom Amtsgericht entzogene elterliche Sorge, lediglich die Gesundheitsfürsorge wurde Pflegeeltern übertragen. Zugleich erlässt das OLG eine Verbleibensanordnung bei den Pflegeeltern, bei denen das Kind seit der 3. Lebenswoche lebt. Das Kind hat verschiedene gesundheitliche Beeinträchtigungen: Haltungsschwäche mit „Schiefhals“, nicht behandelbare Epilepsie und panische Angst vor Kälte, zudem diverse Störungen bei der Nahrungsaufnahme. Das Amtsgericht ordnet Umgang mit der Kindesmutter für mindestens zwei Stunden im Monat im Beisein eines Dritten an².*
- *Das Landgericht hat die beiden Angeklagten (die Eltern) vom Vorwurf der Misshandlung einer Schutzbefohlenen freigesprochen. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihren Revisionen, mit denen sie die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Die Rechtsmittel haben Erfolg.*

Das Landgericht hat festgestellt:

Die beiden Angeklagten sind die leiblichen Eltern des am 13. November 2000 geborenen Kindes Michelle P. und betreuten es gemeinsam, bis es Ende Januar 2001 aufgrund der verfahrensgegenständlichen Vorfälle in die Obhut von Pflegeeltern gegeben wurde. Im Zeitraum nach der Entlassung aus der Entbindungsklinik bis zum 22. Januar 2001 wurde das Kind Opfer vielfacher Misshandlungen durch einen der Angeklagten. Bereits am 25. Dezember 2000 wurde das Kind wegen auffälligen Schreiens in die Notfallambulanz des Klinikums Zeitz gebracht. Zwar stellte dort ein Arzt lediglich eine leichte Schwellung am linken Bein fest. Tatsächlich ergab aber eine spätere Röntgendiagnose im unteren Bereich des Unterschenkels eine Kantenabsprengung, wie sie typischerweise durch ein Verdrehungstrauma entsteht, indem der Täter mit einer Hand das Becken des Kindes fixiert und mit der anderen das Bein verdreht, bis es zum Bruch kommt. Am 10. Januar 2001 erschien die Angeklagte mit dem Kind bei der behandelnden Kinderärztin N., die im Gesicht und auf der Brust fingerkuppengroße Hämatome feststellte, worauf die Angeklagte – ohne dass die Ärztin bis dahin einen Verdacht geäußert hatte – sogleich erklärte, „sie würden ihr Kind nicht misshandeln“. Die Angeklagten wechselten nunmehr den Kinderarzt und suchten gemeinsam am 15. Januar 2001 mit dem Kind den Arzt Dr. P. auf. Dieser bemerkte im Halsbereich des Säuglings 1 bis 3 cm lange, bereits verschorfte Kratz- und Risswunden, ein Hämatom am Kinn bzw. Unterkiefer und mehrere Hämatome

¹ OLG Oldenburg, FamRZ 2005, 925.

² OLG Naumburg, FamRZ 2002, 1274.

auf der linken Thoraxseite. Darüber hinaus stellte Dr. P. eine etwa 1 bis 2 Tage alte Verletzung des Zungenbändchens fest, wie sie beim Füttern entstehen kann, wenn der Löffel bzw. die Saugflasche zu grob in den Mund des Kindes gedrückt wird. Bei dem weiteren Arztbesuch der angeklagten Kindesmutter am 22. Januar 2001 stellte Dr. P. ein frisches münzgroßes Hämatom rechts an der Stirn und am linken Bein eine „teigige Verdickung“ fest, die den Verdacht auf eine geschlossene Fraktur ergab. Im weiteren Verlauf des Tages trat bei dem Kind ein Atemstillstand ein. Die von der Angeklagten telefonisch herbeigerufene Notärztin veranlasste die Einweisung des Säuglings in die Kinderklinik. Michelle war bei ihrem Eintreffen dort in einem lebensbedrohlichen Zustand. An äußeren Verletzungen stellte man eine blutverkrustete Nase, das lädierte Zungenbändchen, Hämatome im Gesicht, zahlreiche ältere Narben am Hals und fünf Hämatome im Brustbereich fest. Darüber hinaus fanden sich im Brustkorbbereich und an beiden Unterschenkeln knöcherne Verdickungen. Die noch am selben Tage gefertigten Röntgenaufnahmen ergaben eine etwa 8 bis 10 Tage alte Rippenserienfraktur rechts, etwa 3 bis 4 Wochen alte Frakturen beider Schienbeine sowie eine glatte, etwa eine Woche alte Schaftfraktur des kompletten linken Unterarms. Darüber hinaus wurden in der Universitätskinderklinik, in die das Mädchen wegen des Verdachts einer Blutung in die Schädelhöhle am 23. Januar 2001 verlegt wurde, nicht ganz frische Netzhautblutungen festgestellt, wie sie typischerweise bei Kindesmisshandlungen durch heftiges Schütteln (shaken-baby) entstehen, ferner am Anus ein Einriss, am Scheideneingang ein etwa 2 bis 3 Tage alter Riss sowie an beiden Oberschenkelknochen eine metaphysäre Kantenaussprengung. Der Bruch des linken Unterarms war entweder dadurch entstanden, dass mit einem Gegenstand unter großem Druck auf den Arm eingewirkt oder der Arm gegen einen Gegenstand gedrückt wurde. Die Verletzungen im Anal- und Vaginalbereich sind auf das Einführen eines kantigen Gegenstandes zurückzuführen. Die Angeklagten haben sich weder zur Person noch zur Sache eingelassen. Ohne Rechtsfehler hat sich das sachverständig beratene Landgericht aber die Überzeugung verschafft, daß die festgestellten Verletzungen die Folge massiver Mißhandlungen sind, für die nur die beiden Angeklagten als Täter in Betracht kommen“³. Das Landgericht hatte die Eltern freigesprochen, weil es nicht festzustellen vermocht hatte, welcher der beiden angeklagten Eltern der aktiv handelnde Täter war und dem Kind die Verletzungen zugefügt hat. Der BGH hob den Freispruch auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts zurück. Bemerkenswert klar stellt der BGH fest: „Beide Angeklagten waren Garanten insbesondere für die körperliche Unversehrtheit des Kindes und haben deshalb rechtlich dafür einzustehen, daß die Tatbestandsverwirklichung durch den jeweils anderen Elternteil nicht eintrat“⁴. Nach dem Freispruch des Landgerichts hat das zuständige Familiengericht hat auf Veranlassung des Jugendamtes seine vorläufige Schutzmaßnahmen aufgehoben. Daraufhin wurde das Kind aus einer Vollzeitpflege, in die es unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt gekommen war und in der es fast 2 Jahre gelebt hatte, „in den elterlichen Haushalt zurückgeführt“. Laut Jugendamtsbericht wurde durch begleiteten Umgang sichergestellt, „dass die Rückkehr des Kindes nicht zu einem traumatischen Erlebnis wurde, sondern eine konstante Bindung zwischen Kind und Kindeseltern vorhanden war“.

1. „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ als Regelungsgegenstand des Rechts

„Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ sind dem deutschen Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht fremde Begriffe – weder das Gewaltschutzgesetz noch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (immerhin: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“⁵, (§ 1631

³ So der BGH – Entscheidung Nr. 4 StR 190/03 vom 3. Juli 2003.

⁴ BGH – Entscheidung Nr. 4 StR 190/03 vom 3. Juli 2003.

⁵ Vgl. Staudinger/Salgo [2007] § 1631 Rn 66ff.

Abs. 2 BGB) und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“ (§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII)) noch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls kennen diese Begriffe als gesetzliche Tatbestände, nicht anders ist es im seit dem 1. September 2009 geltendem Familienverfahrensrecht (FamFG); „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ als Tatbestände gelten als zu unkonturiert, wobei der statt dieser Begriffe verwendete Tatbestand der „Kindeswohlgefährdung“ ebenso schnell diesem Vorwurf ausgesetzt ist, jedoch sind die in familienrechtlichen Bereichen tätigen Juristen vertrauter im Umgang mit diesem komplexen unbestimmten Rechtsbegriff⁶. Die in familiengerichtlichen Verfahren zu Hilfe gerufenen humanwissenschaftlichen Fachdisziplinen könnten verdeutlichen, ob und wann „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ Kindeswohlgefährdungen i.S.d. der §§ 1666, 1666a, 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB⁷ darstellen. „Traumatisierung“ als Begriff findet sich immerhin gelegentlich in Entscheidungsbegründungen⁸ höchster deutscher Gerichte und in juristischen Kommentaren. Trotz der inzwischen grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der Gewaltfreiheit auch in sozialen Nahbeziehungen⁹ bestehen in der Rechtsverwirklichung in Deutschland Ungleichzeitigkeiten, Widersprüche und erhebliche Nachholbedarfe.

Der Terminus *domestic violence* ist hingegen sowohl in der Gesetzessprache als auch in der juristischen Fachliteratur sowie in der Aus- und Weiterbildung der Juristen im anglo-amerikanischen Rechtsraum eine feste Größe. So erließ z. B. der Präsident der Family Division des High Court, The Right Honourable Sir Mark Potter eine sog. Practice Direction (9. Mai 2008) mit dem Titel: Residence and contact orders: Domestic Violence and Harm.

The practice set out in this Direction is to be followed in any case in which it is alleged, or there is otherwise reason to suppose, that the subject child or a party has experienced domestic violence perpetrated by another party or that there is a risk of such violence. For the purpose of this Direction, the term ‘domestic violence’ includes physical violence, threatening or intimidating behaviour and any other form of abuse which, directly or indirectly, may have caused harm to the other party or to the child or which may give rise to the risk of harm. ‘Harm’ in relation to a child means ill-treatment or the impairment of health or development, including, for example, impairment suffered from seeing or hearing the ill-treatment of another: Children Act 1989, ss 31(9), 105(1)) (Nr. 2 der Practice Direction)

⁶ Grundlegend Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main, 1983.

⁷ Das Familiengericht kann nach dieser Bestimmung das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist.

⁸ Z. B. BVerfG, FamRZ 2000, 1489; OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2004, 721.

⁹ Vgl. Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, (Hrsg.) Kohl/Landau, Neuwied 2001.

Für Richter- und Rechtsanwaltsvereinigungen in den USA (National Council of Juvenile and Family Court Judges; American Bar Association), in Australien und in Großbritannien und für die Justizadministration in diesen Ländern ist seit Jahren *domestic/family violence*, also häusliche Gewalt, eine anerkannte Größe – ein juristischer Tatbestand auch bei den für familienrechtliche Fragen zuständigen Gerichten.

Anhand von Empfehlungen der führenden Richter- bzw. Rechtsanwaltsvereinigungen für die gerichtliche Praxis in den USA wird die Bedeutung „Häuslicher Gewalt“ deutlich:

a. Modellgesetz des National Council of Juvenile & Family Court Judges von 1994

In jedem Gerichtsverfahren über die elterliche Sorge, in welchem das Gericht häusliche oder familiäre Gewalt festgestellt hat, besteht die widerlegbare Vermutung, dass es schädlich für das Kind ist und nicht seinem Wohl entspricht, dass die elterliche Sorge allein oder gemeinsam oder die gemeinsame Betreuung des Kindes demjenigen zugesprochen wird, von dem häusliche Gewalt ausgeht.

b. Empfehlung der American Bar Association (ABA) von 1994

Die Einzelstaaten sollten ihre gesetzlichen Regelungen zu Sorgerecht und Umgang um sorgerechtliche Bestimmungen zum Schutze von misshandelten Eltern und ihren Kinder erweitern. Solche Bestimmungen können die Vermutung beinhalten, dass weder Teile noch die elterliche Sorge als Ganzes auf einen Elternteil, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, übertragen werden darf. Besuchsrechte sollten einem solchen Elternteil nur eingeräumt werden, wenn die Sicherheit des misshandelten Elternteils und der Kinder sichergestellt ist und wenn der entsprechende Gerichtsbeschluss zum Umgang ausdrücklich entsprechende Schutzanordnungen zugunsten des misshandelten Elternteils und des Kindes trifft.

Die Humanwissenschaftler Jaffe/Geffner haben besondere Merkposten für Umgangsstreitigkeiten beim Vorwurf „Häuslicher Gewalt“ entwickelt¹⁰:

Merkposten	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
Hauptziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammenwirken	Sicherheit für Mutter und Kind
Ziel der gerichtlichen Anhörung	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
Gegenstand der Einschätzung	Entwicklungsstand des Kindes,	Auswirkungen der Gewalt auf

¹⁰ Jaffe/Geffner, in: Holden/Geffner/Jouriles (Hrsg.), Children Exposed to Marital Violence, Washington 2002, S. 371/388f.

	dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fähigkeiten	Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
Zukunftsplanung	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs; u. U. begleiteter Umgang
Benötigte Unterstützung	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort
		Besonders geschulte Rechtsanwälte, Richter, psychologische und psychiatrische Mitarbeiter, Sozialarbeiter

2. Mangelnde Differenzierung der Umgangskontexte

Eine solche wichtige Systematik und Differenzierung vermisst man bislang im Rechtssystem der Bundesrepublik. Überhebliche Haltungen, wie die USA, Australien oder Großbritannien hätten hier im Gegensatz zu uns auch gute Gründe für die Vielzahl legislatorischer und anderer Aktivitäten, sind auf empirische Befunde zur Verbreitung von häuslicher Gewalt auch bei uns zu verweisen, man braucht nicht erst auf die tagtägliche Berichterstattung in der Presse hierüber oder auf die Todesfälle im Umgangskontext¹¹ hinzuweisen. Eine Untersuchung des BMFSFJ aus dem Jahr 2002 zum Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt ergab, dass 70% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt wurden. 58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil¹². Weitere in- und ausländische empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-faches höher ist. In der regierungsamtlichen Begründung zum Gewaltschutzgesetz wird hierzu ausgeführt:

Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem

¹¹ Vgl. Salgo, Häusliche Gewalt und Umgang, in: Fegert/Ziegenhain, Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim, 2003, S. 108ff. sowie Kostka, Kinder brauchen beide Eltern – aber um jeden Preis?, Forschung Frankfurt3/2005, 37ff..

¹² Vgl. Rupp, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Köln 2005, S. 145,

Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, verletzt dadurch auch seine Kinder. (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt¹³.

3. Praktische Bedeutung der Ergebnisse der Traumaforschung?

Dass immer wieder die Bedeutung von „Häusliche Gewalt“ in der gerichtlichen Praxis dennoch übergangen oder fehleingeschätzt wurde, mag auch daran liegen, dass die Traumaforschung ihre Ergebnisse aus der Grundlagenforschung noch nicht deutlich formuliert oder so formulieren kann, wie es Juristen, die praktische Fälle tagtäglich zu entscheiden haben, gerne hätten:

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine erneute Traumatisierung („Flashbacks“, „Reaktualisierung“, „Wiedererleben“) und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch begleitende Maßnahmen („Beschützter Umgang“) - und welche - nennenswert verringert werden, wenn es sich um Vorgänge im Gehirn handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben beim Umgang die sog. Verantwortungsübernahme durch den Täter?
- Welche Bedeutung hat ein aufgrund richterlicher Anordnung stattfindender Umgang während einer traumatherapeutischen Aufarbeitung?
- Sollten nicht grundsätzlich bei traumatisierten Kindern/Jugendlichen Traumatherapeuten in Entscheidungen über das „Ob, Wie und Wann“ von Umgang mit einem traumasetzenden Elternteil einbezogen werden?
- Könnte mit erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK¹⁴ (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“¹⁵. Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“¹⁶ würde, dann käme das

¹³ BT-Drucks. 14/5429, S. 24.

¹⁴ Art. 8 EMRK schützt u. a. das Recht auf Achtung des Privat- um Familienlebens und bestimmt die Voraussetzungen eines Eingriffs.

¹⁵ Johansen Z 78, 17383/90 vom 7. August 1996; Görgülü FamRZ 2004, 1459.

¹⁶ Ebd.

Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 (KindRG) findet sich im Gesetz eine deutliche Stärkung der Umgangsrechte und -pflichten, die sich verfahrensrechtlich deutlich pointiert auch in dem am 1. September 2009 in Kraft getretenem FamFG an zahlreichen Stellen finden lassen. Das Gesetz geht von der regelmäßigen Kindeswohldienlichkeit von Umgang aus: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“ (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB). Den Ausgangspunkt der Gesetzgebung wird man kaum bestreiten können: Diese Aussage des Gesetzes dürfte in der Regel in den Fällen noch am ehesten Geltung beanspruchen, in denen die Gerichte zur Umgangsregelung nicht in Anspruch genommen werden¹⁷. Ob sich diese gesetzliche Grundannahme sozialwissenschaftlich belegen lässt, ist eine völlig andere Frage. Nicht der Umgang selbst, vielmehr seine Art und Qualität sind das entscheidende, so ließe sich die Quintessenz der nationalen und internationalen Scheidungsforschung¹⁸ zusammenfassen. Ausschlaggebend für die positive Entwicklung von Kindern nach Elterntrennung ist noch nicht einmal der Umgang, vielmehr gibt den entscheidenden Ausschlag für das Wohlergehen des Kindes die Qualität der Versorgung durch den Betreuungselternteil und die materielle Situation in diesem Haushalt¹⁹: „...it is the relationship with the primary carer (usually the mother) that is the most important predictor or influence on children's adjustment“²⁰. Und eben diese für die Kindesentwicklung wichtigste Beziehung wird durch Elemente der jüngsten Reformen bedroht. Dass Umgang unter normalen Umständen für das Kind durchaus positive Wirkungen in vielerlei Hinsicht haben kann, lässt sich ebenso wenig bestreiten wie dass das Nichtbestehen von Umgang nicht zwangsläufig zu Fehlentwicklungen führen muss: „Weder in die Befindlichkeit noch die Sozialentwicklung der Kinder und Jugendlichen lassen sich Nachteile derer aufzeigen, die nur seltene oder keine Kontakte zum getrennt lebenden Vater berichten“²¹. Indes ist erwiesen, dass bei Misshandlung, Vernachlässigung, bei Konfrontation des Kindes mit häuslicher Gewalt sowie bei fortwährenden schweren Konflikten der Eltern untereinander²² der Umgang für das Kind zu schwerwiegenden Schädigungen führen kann²³. Somit müsste die Regel-

¹⁷ Vgl. Rabe, Fortschritt und Stagnation – Ein kritischer Blick auf die (familien-)rechtlichen Rahmenbedingungen, in: Kavemann/Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden, 2006, S. 125ff.

¹⁸ Kostka, Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA, Frankfurt am Main, 2004, S. 206 ff.

¹⁹ Furstenberg/Cherlin, Geteilte Familien, Stuttgart 1993, 112 ff.

²⁰ Trinder, in: Bainham u.a. (Hrsg.), Children and Their Families, Oxford 2003, S. 10.

²¹ Walper, Das Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung, in: 16. Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld 2006, 100, 121.

²² Walper, Kontextmerkmale gelingender und misslingender Entwicklung von Kindern in Einelternfamilien, in: Fegert/Ziegenhain (Hrsg.), Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim 2003, S. 148, 152ff. sowie dies., Das Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung, in: 16. Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld 2006, 100, 108ff.

²³ Salgo, Häusliche Gewalt und Umgang, in: Fegert/Ziegenhain (Hrsg.), Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim 2003, S. 108 ff.; Kinder/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang, FamRZ 2004, 1241ff.; Kindler, Partner-

vermutung von der Kindeswohldienlichkeit von Umgang in jedem Einzelfall in den genannten Kontexten (häusliche Gewalt, Kindeswohlgefährdung, bei Heim- und Pflegekindern, in Fällen von Hochstreitigkeit unter den Kindeseltern) hinterfragt werden. Dies geschieht aber in der Praxis häufig nicht. Vielmehr entstand in den letzten Jahren der Eindruck, dass viele Gerichte im nicht stattfindenden Umgang die Gefahren für die Kinder schlechthin erkannten²⁴, mögliche massive Gefährdungen durch und beim Umgang trotz vielfältiger eindeutiger Nachweise und Indizien hingegen übersahen.

4. Mangelnde Erforschung der Rechtstatsachen

Wie kommt es zu den Entwicklungen, die sich an der nachfolgenden Statistik²⁵ ablesen lassen?

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752

Was sich hinter diesen Zahlen verbirgt ist mangels Rechtstatsachenforschung so gut wie unbekannt. Eine Reihe von Fragen blieb offen, dennoch sah sich der Gesetzgeber zum weiteren Handeln verpflichtet:

- In wie vielen von den ca. 45.000 gerichtlich ausgetragenen Umgangsstreitigkeiten stößt man auf häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch – wie viele dieser Kinder müssen im humanwissenschaftlichen Sinne als „traumatisiert“ gelten?
- Wie häufig werden in diesen Konstellationen fachwissenschaftliche Gutachten hierzu eingeholt?
- Welchen Anteil haben Umgangskonflikte um Pflege- und Heimkinder?
- Wie alt sind die Minderjährigen in diesen Umgangskonflikten?

gewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsübersicht, in: : Kavemann/Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden, 2006, S. 36 ff.; Hunt with Roberts, Child contact with non-resident parents, Family Policy Briefing 3, January 2004, University of Oxford, Department of Social Policy and Social Work (Hrsg.), S. 3: “Where there is abuse or neglect, exposure to domestic violence or severe parental conflict, contact can be extremely damaging to children.

²⁴ Vgl. einen solchen exemplarischen Fall: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts – Anmerkungen zur Entscheidungen des AG Frankfurt am Main, Abt. Höchst, FamRZ 2004, 1595 und des OLG Frankfurt am Main, FamRZ 2002, 1585, Festschrift für Dieter Schwab, Bielefeld 2005, S. 891.

²⁵ Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Familiengerichte, Tabelle 2.1, Lfd.Nr. 17, Wiesbaden 2001.

- Werden sie persönlich beim Familiengericht angehört?
- Welchen Einfluss auf die Gerichtsentscheidungen haben ihre Wünsche?
- Werden Minderjährigen in Umgangskonflikten qualifizierte Verfahrensbeistände²⁶ an die Seite gestellt?
- Wie häufig und welche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung des Umgangs werden angeordnet und vollstreckt und welche langfristig tragenden (nachhaltigen) Erfolge konnten erreicht werden?
- Wie ergeht es Kindern (insbesondere traumatisierten) bei einer Durchsetzung des Umgangs unter Zwang?
- Kann es zu (Re-)Traumatisierungen kommen und welche Veränderungen im Spiegel des Stresshormons Cortisol²⁷ sind nach Umgang mit einem (früher) traumatisierenden Elternteil feststellbar?
- Welche (langfristigen) Erfolge erzielen die eingesetzten Umgangspfleger?²⁸
- In welchen Rechtsordnungen hat ein Ausbau der Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Umgang zu welchen kurz- und langfristigen Erfolgen geführt?
- Welche zusätzlichen Probleme entstehen durch die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft (§ 89 FGG-RG) in diesem Zusammenhang?
- Wohin kommen die Kinder während der Ordnungshaft (häufig werden sie nicht zum Umgang begehrenden Elternteil gebracht werden können)?
- Wer trägt die Kosten der sehr kostspieligen Unterbringung während der Ordnungshaft? Generell: Welche Kosten entstehen durch die Ausweitung der Zwangsmaßnahmen und wer trägt diese tatsächlich?
- Welche Ergebnisse werden durch gerichtlich angeordneten begleiteten Umgang (eingeführt 1998) erreicht?

Zu allen diesen und zahlreichen weiteren Fragen, die vor Verschärfungen der bereits existierenden Zwangsmaßnahmen hätten beantwortet sein müssen, gibt es in Deutschland keine repräsentativen und wissenschaftlichen Kriterien gerecht werdende (Langzeit-)Forschung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand spricht vieles dafür, dass die Ausweitung von Zwangsmaßnahmen im Umgangskon-

²⁶ Die in § 158 FamFG geregelte Verfahrensbeistandschaft löste die Verfahrenspflegschaft gem. § 50 FGG ab.

²⁷ Hierzu Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsübersicht, in: : Kave-
mann/Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden , 2006, S. 36, 44.

²⁸ Zur neu konzipierten Umgangspflegschaft vgl. Salgo, „Ein Schritt nach vorn, zwei Schritte zurück“ ?! – Kritische
Anmerkungen zur Installierung des Umgangspflegers und zur Revision der Verfahrenspflegschaft im FGG-RG, in:
Lipp/ Schumann/Veit (Hrsg.), Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Göttinger Juristische Schriften Bd. 6,
Göttingen 2009, S. 153, 157 ff.

text zusätzliche Probleme schafft statt welche zu lösen; erst Recht muss diese Annahme für bereits traumatisierte Kinder gelten.

„In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss, das das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind“²⁹.

Der Staat lässt sich dazu instrumentalisieren, dass aus einer oft nicht günstigen Situation (in Fällen ohne vorausgehender Traumatisierung) ein Zustand entsteht, der erst durch staatliche Intervention zu einem das Kindeswohl jetzt tatsächlich gefährdenden wird³⁰. Möglichen weiteren Gefährdungen bereits traumatisierter Kinder beim und durch Umgang wird immer wieder nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

5. Schwerpunkte der Reformen: Chancen und Gefahren

Unter den bereits auf dem sog. Deckblatt des Regierungsentwurfs zum FGG-RG³¹ finden sich u. a. die nachfolgend aufgezählten „Schwerpunkte der Reform“:

- Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen
- Einführung von Ordnungsgeld und –haft bei Missachtung gerichtlicher Umgangsregelungen
- Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren
- Einführung einer obligatorischen, kurz bemessenen Frist (ein Monat) zur Durchführung eines ersten Termins, um längere Umgangsunterbrechungen zu vermeiden
- Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht
- Einführung des Umgangspflegers zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen

Wie, ob und bis wann sich Wirkungen des FamFG auf die Entwicklung der Umgangstreitigkeiten werden aufzeigen lassen, lässt sich kaum vorhersagen. In Großbritannien etwa gibt es eine noch höhere Anzahl von Umgangstreitigkeiten als in der Bundesrepublik, allerdings mit einem inzwischen höheren Grad an (Trauma-)Sensibilisierung der Richterschaft gegenüber den Gefahren, die von häuslicher Gewalt, auch im Umgangskontext, ausgehen. Eine differenzierte Einstellung etwa zu

²⁹ Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsübersicht, in: Kave-
mann/Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden, 2006, S. 36, 47.

³⁰ Salgo, Wie man aus einer ungünstigen Situation eine das Wohl des Kindes gefährdende machen kann – Grenzen der
Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts, FPR 2008, 401.

³¹ BT-Drucks. 16/6308, S. 1 f.

Umgang und häuslicher Gewalt, zu Umgang bei Pflege- und Heimkindern, zu Umgang bei hochstreitigem Elternkonflikt und Umgang nach Kindeswohlgefährdung scheint sich in Deutschland in der Fachdiskussion erst allmählich herauszubilden, von alledem findet sich bislang kaum etwas im Familienrecht des BGB, im SGB VIII oder im FamFG. In vielen anderen Staaten steht, wie bereits gezeigt werden konnte, bei häuslicher Gewalt die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils an erster Stelle und erst an zweiter Stelle – und nur bei Bereitschaft des Gewalt ausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme – die Regelung des Umgangs. Vergeblich sucht man im deutschen Familienrecht und im Familienverfahrensrecht nach entsprechenden Differenzierungen der Konfliktkonstellationen: Weder bei den Änderungen im materiellen Recht noch des Verfahrensrechts finden sich die notwendigen Unterscheidungen. Die vorherrschende und weitgehend ignorante Orientierung der Gesetzgebung sowie der Rechtsanwendung wirken sich für Kinder, die von intrafamiliärer sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder die solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben müssen, erheblich belastend, ja Kindeswohlgefährdend aus³². Dass oberste Ziel von Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung ist die Abwendung der Gefährdungslage, da aber häusliche Gewalt nicht mit Kindeswohlgefährdung, sondern im Umgangskontext mit Umgangsvereitelung assoziiert wird, erfolgen immer wieder keine Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung, sondern zur Umgangsdurchsetzung. Und hierfür stellt das FamFG reichlich Zwangsinstrumente zur Verfügung. Es besteht die Gefahr, dass die zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen werden, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren³³. Bei der Lektüre der Presseverlautbarungen des BMJ zum FamFG drängte sich bereits der Eindruck auf, es solle ein „Gesetz zur Durchsetzung des Umgangsrechts“ verabschiedet werden, das Gesetz indes trägt den Titel „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“. So besteht nach wie vor die nicht unberechtigte Befürchtung, dass das eigentlich zum Schutze des Kindes verpflichtete Familiengericht die Fortsetzung der Kindeswohlgefährdung ermöglicht. Statt den Schutz dieser Kinder sicherzustellen, die in gewaltbelasteten Familien leben, werden die realen fortwährenden Gefährdungen außer Acht gelassen, weil immer wieder sich die behördliche und gerichtliche Praxis glaubt, an den Leitbildern der fortwährenden Elternverantwortung nach Trennung und der unterstellten Kindeswohl dienlichkeit von Umgang orientieren zu müssen. Das durch das FamFG intendierte beschleunigte Verfahren³⁴ mit dem am Konsens orientierten frühen ersten Termin und der zügigen Einlei-

³² Notthafft, ****.

³³ Salgo, Stellungnahme, öffentliche Anhörung des Rechstausschusses des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2008,

³⁴ Heilmann, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, 1998 sowie MünchKomm-FamFG-Heilmann § 155, München 2009.

tung von Umgangskontakten findet genau in dieser schutzsensiblen Phase nach der Trennung statt³⁵. Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, zeigen häufig posttraumatische Belastungsstörungen. Deswegen besteht die Gefahr, dass sie vor Gericht – vor allem in einem so frühen Stadium nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil/Partner – noch nicht angemessen über die erlebte Gewalt berichten können (Panik, Kontrollverlust, Apathie, Dissoziieren, Bagatellisieren). Häufig besteht bei der Mutter auch die Angst, dass ihr Bedürfnis nach Schutz für sich und ihre Kinder und eine daraus resultierende Umgangsverweigerung im familiengerichtlichen Verfahren als mangelnde Erziehungskompetenz und fehlende Kooperationsbereitschaft negativ bewertet werden³⁶ – leider eine nicht unbegründete Befürchtung auch in den hier fraglichen Konstellationen. Auch für autonome Verweigerungen des Kindes³⁷ wird der Betreuungselternteil, also meistens die Mutter, verantwortlich gemacht; daran zeige sich ihre Ungeeignetheit als Elternteil. Die im FamFG vorgesehenen vier Wochen ab Antragseingang, nach deren Verstreichen spätestens der erste gerichtliche Termin stattfinden muss (§ 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG), lassen weder für das Jugendamt noch für die auf die Unterstützung der traumatisierten Frauen und Kinder spezialisierten Beratungsstellen genügend Zeit, um die Betroffenen zu stabilisieren sowie die Lebenssituation und die Gewalterfahrung hinreichend zu explorieren³⁸ und aufzuarbeiten; auch der hoffentlich schon in dieser frühen Verfahrensphase zur unabhängigen Interessensvertretung zu bestellende Verfahrensbeistand hatte noch kaum Zeit, sich ein Bild von der Lage des Minderjährigen zu machen. Ein nicht umfassend vorbereiteter früher erster Termin mit einer sich sofort anschließenden einstweiligen Anordnung oder eine unter erheblichem Druck zustande gekommene Einigung im Termin bergen daher die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen. Das Gebot, in Kindschaftsachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wird immerhin dahingehend eingeschränkt, dass dies nur gelten soll, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Zudem wird klargestellt, dass der Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung ausgeschlossen werden kann. Schließlich soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich angehört werden (§ 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG). Das Gericht hört einen Beteiligten in Abwesenheit des anderen Beteiligten an, wenn dies zum Schutze eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 128 Abs. 1 Satz 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Zudem ist bei Kindeswohlgefährdungen nach wie vor deren Beendigung das oberste Ziel und nicht das Einvernehmen mit den Eltern (§ 157 Abs. 1 FamFG); falls die Eltern hierzu beitragen wollen und können, dann kann das Gericht von eingreifenden Maßnahmen absehen, jedoch überprüft das Gericht in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, diese Entscheidung (§

³⁵ Vgl. hierzu und zum Nachfolgenden Nothhafft ***.

³⁶ Nothhafft, aaO.

³⁷ Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, München 2007.

³⁸ Nothhafft***

166 Abs. 3 FamFG). Es ist in dieser frühen Verfahrensphase (spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens) im FamFG noch nicht genügend sichergestellt, dass die Interessen des Kindes bereits durch einen unabhängigen und auf solche Konstellationen spezialisierten Verfahrensbeistand in das Verfahren eingebracht werden, obwohl ein Interessengegensatz zwischen Eltern bzw. einem Elternteil und dem Kind hier offenkundig ist. Wie konnte es zu diesen Missverständnissen oder gar zu dieser Ignoranz kommen? Dass der Umgang dem Wohl des Kindes dienen soll, nur darüber scheint Einigkeit zu bestehen. Wie trügerisch diese „Einigkeit“ ist, stellt sich nur zu oft alsbald heraus. Trotzdem fehlt aber bisher in der Praxis eine fallgruppenspezifische Differenzierung etwa zum Umgang in Fällen häuslicher Gewalt, zum Umgang bei Pflege- und Heimkindern, zum Umgang bei hochstreitigen Elternkonflikten oder zum Umgang nach einer Kindeswohlgefährdung. Während die erste Fassung der sog. „Deutsche(n) Standards zum begleiteten Umgang“ häusliche Gewalt vollends ignoriert, finden sich in der im Jahre 2008 publizierte und wesentlich erweiterte Auflage³⁹ eine Reihe von Aussagen zum Komplex häusliche Gewalt und Umgang, allerdings mit einer immer noch zu starken Betonung der Bedeutung des Umgangs und einer unzureichenden Rezeption der Ergebnisse der Trauma- und Traumatherapieforschung. Erst allmählich scheint sich in Deutschland dazu eine differenziertere und informiertere Fachdiskussion herauszubilden. Leider findet sich davon im FamFG viel zu wenig, direkt auf das traumatisierte Kind bezogene Schutzmaßnahmen finden sich kaum, hingegen zahlreiche Hinweise und Ermunterungen zur Umgangsdurchsetzung. Die stark auf Beschleunigung, einvernehmliche Vereinbarung, Zwangsberatung, Umgangsdurchsetzung u. v. ä. m. zielenden neuen Regelungen – auch die Begutachtung soll zum Einvernehmen führen, erzeugen einen starken Druck, sich auf die Zukunft zu fokussieren und zu konzentrieren und Vergangenes außen vor zu lassen: Diese Tendenz könnte zur Vertuschung, zur Verniedlichung und zur Verleugnung und mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zur Perpetuierung von Gefährdung durch Umgang führen. Diese Verleugnung von Vergangenen ist aber bereits in der Streichung des Bindungsbegriffs aus dem Arsenal der Sorgerechtszuteilungskriterien seit 1998⁴⁰ und in der Gutachterpraxis bei einigen Gutachtern in der Favorisierung des Förderungsprinzips und der Zurückdrängung des Kontinuitätsprinzips vorgezeichnet. Hierher gehört auch die anempfohlene Trennung zwischen Eltern- und Paarebene, die unbedingt erlernt werden müsse; die darin liegende Paradoxie lautet: Du hast zwar Gewalt von Seiten deines Vaters miterlebt oder gar am eigenen Leib verspürt, aber dein Vater ist dennoch ein guter Vater – dies erwarten manche Rechtsanwender in Umsetzung der sog. Wohlverhaltensklausel auch von der Kindesmutter, die häuslicher Gewalt durch den Umgang begreifenden Elternteil ausgesetzt war. Betroffene Minderjährige werden auch in solchen Konstellationen mit Traumatisierungen immer wieder ambivalent sein und in Loyalitätskonflikten stehen

³⁹ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang, München 2008

⁴⁰ Hierzu Salgo, „Das Wohl des Kindes unter den Aspekten gesetzlicher Einflüsse“, in: Brisch/Hellbrügge (Hrsg.), Kinder ohne Bindung, Stuttgart 2006, S. 259ff.

(„...ist zwischen Bewunderung und Hass für den Vater hin- und hergerissen“⁴¹), was jedoch bei einem sie gefährdenden Umgang niemals von Ausschlag sein dürfte⁴². Wenn ein Elternteil es nicht schafft, eine den Umgang ablehnende Haltung beim Kind zu verändern, sprechen manche Psychologen von mangelnder Bindungstoleranz, was wiederum dann bei manchen Gerichten zur Verschärfung der Umgangsdurchsetzung oder gar Sorgerechtsabänderung führt. Mediation scheint nicht die geeignete Methode bei häuslicher Gewalt, geht es doch um Sicherheitsfragen und um Rechtsgüter, für die der Staat in einer besonderen eigenen Schutzverantwortung steht. Der zur Hilfe gerufene Staat kann sich nicht durch eine Reprivatisierung des Konflikts seiner Schutzpflichten entledigen. Forcierte unter erheblichem Druck und Stress zustande gekommene Vereinbarungen mit Langzeitwirkung haben sich zudem als nicht bestandskräftig erwiesen.

6. Gefahren der Verdrängung und Verleugnung

Es geht in dieser gesellschaftlichen Debatte – es handelt sich keineswegs nur um eine Fachdebatte – auch um das Gerechtigkeitsempfinden der zukünftigen Erwachsenen: Welche Konsequenzen ziehen Gesetzesverstöße nach sich? Diese Kinder haben immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass ihren Beobachtungen und Erfahrungen, sofern sie sich überhaupt zu deren Offenbarung nach langem Zögern (wegen Scham und Loyalitätskonflikten) bereit fanden, keine Bedeutung beigemessen wurde⁴³. Sie mussten feststellen, dass derjenige, der über die meiste physische, finanzielle und psychische Energie verfügt, dem es gelingt, sich im günstigen Lichte darzustellen, am Ende gewinnt. Kinder, die in schweren Krisenzeiten erlittene Gewalt und Traumata schweren Herzens offenlegten, mussten schnell lernen, dass es besser ist, den Mund zu halten. Solche Erfahrungen können auch zu schweren Fehlhaltungen insbesondere bei älteren Kindern führen, die man als „Identifikation mit dem Aggressor“ bezeichnen könnte:

„Adolescents (...) may have seen that there were no negative consequences for the abusive use of power and control, and they may begin to model the aggressive behaviors in their own relationships with peers and their mother. This conversion during early adolescence of some children who had attempted to protect their mothers from prior abuse has been noted by clinicians and advocates“⁴⁴.

⁴¹ Kavemann/Seith, 2007, www.landesstiftung-bw.de/publikationen.

⁴² Hierzu grundlegend Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001.

⁴³ Jaffe/Geffner, in: Holden/Geffner/Jouriles (Hrsg.), Children Exposed to Marital Violence, Washington 2002, S. 371/386.

⁴⁴Ebd., 387.

Der Kriminologe Pfeiffer⁴⁵ berichtet aus einer Befragung von Jugendlichen, „dass 37% der Jugendlichen, die häufig misshandelt worden sind, auch selbst über eigene Gewaltanwendung berichteten, während diejenigen, die nie gezüchtigt wurden, nur zu 18% selbst Gewalt anwendeten. Deshalb besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt“.

Individuell und gesellschaftlich sieht beim Umgang mit Traumatisierten (insbesondere Minderjährigen) und den gesellschaftlichen wie staatlichen Reaktionen hierauf sehr viel auf dem Spiel – diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den beruflich mit dieser Thematik befassten Professionellen noch nicht genügend in der Tragweite verstanden worden zu sein.

Immer wieder entsteht bei erbittert geführten Umgangsstreitigkeiten der Eindruck, als ob um Eigentum und Besitz gestritten würde. Das sind Ziviljuristen vertraute Größen; teils glauben sie, auch solche Konflikte um den Umgang nach den Postulaten und Idealen einer verteilenden Gerechtigkeit lösen zu müssen: Wenn schon das Kind nicht bei (mit) dem den Umgang begehrenden Elternteil leben kann, dann steht diesem Elternteil Umgang zu; hierbei geraten gerade die Interessen und das Wohl traumatisierter Kinder aus dem Blickfeld.

Resümee

1. „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ sind im deutschen Familien- und Jugendhilferecht unbekannte Begriffe – weder das Gewaltschutzgesetz noch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung („Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“, § 1631 Abs. 2 BGB) oder das SGB VIII kennen diese Begriffe als gesetzliche Tatbestände, nicht anders ist es im neuen Familienverfahrensrecht. Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzips der Gewaltfreiheit auch in sozialen Nahbeziehungen – Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“ (§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII) – bestehen in der Rechtsverwirklichung in Deutschland Ungleichzeitigkeiten, Widersprüche und erhebliche Nachholbedarfe.
2. Die Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang kann in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau keine Geltung beanspruchen.
3. Die gerichtliche und die behördliche Praxis in Deutschland, auch die jüngste Gesetzgebung, schenkt im Umgangskontext – im Gegensatz zu inzwischen zahlreichen Ländern – den Umständen „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ noch längst nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, weshalb auch hier im Umgangskontext immer wieder Opfer zu beklagen sind, obwohl

⁴⁵ BT-Drucks. 14/1247, 4 mwNw.

den fallzuständigen Richtern und Behörden solche Umstände massiver Gefährdungen bekannt geworden waren. Insbesondere dem Umstand des Miterlebens von häuslicher Gewalt wurde und wird nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Leider aber finden sich auch Entscheidungen, die selbst die Gewaltanwendung gegen das Kind ignorieren oder in ihrer Bedeutung unterschätzen und Kinder weiteren erheblichen Gefährdungen aussetzen. Hier bestehen erhebliche Aus- und Fortbildungsdefizite insbesondere auf Seiten der Familienrichter⁴⁶, deren Traumasensibilität sich erst entwickeln muss⁴⁷.

4. Dies mag auch daran liegen, dass die Traumaforschung ihre Ergebnisse aus der Grundlagenforschung noch nicht deutlich formuliert oder so formulieren kann, wie es Juristen, die praktische Fälle tagtäglich zu entscheiden haben, gerne hätten:

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine erneute Traumatisierung und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch begleitende Maßnahmen – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um Vorgänge im Gehirn handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. Verantwortungsübernahme durch den Täter?
- Welche Bedeutung hat ein während einer traumatherapeutischen Aufarbeitung aufgrund richterlicher Anordnung stattfindender Umgang?
- Könnte mit erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

Im Zeitraum von 1999 bis 2008 ist die Anzahl gerichtlich erfolgten Umgangsregelungen laut Angaben des Statistischen Bundesamtes von 27.754 auf 44.780 angestiegen. Mangels Scheidungsfolgenforschung kann über das Konfliktniveau, die Hintergründe und somit auch darüber, in wie vielen Fällen darunter Fälle mit häuslicher Gewalt waren, nichts ausgesagt werden; das gilt auch für die Frage nach der Nachhaltigkeit dieser gerichtlichen Regelungen. Es bestehen in Deutschland erhebliche Lücken in der Implementations- und Rechtstatsachenforschung.

5. Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft,

⁴⁶ Ein Zustand, den seit Jahrzehnten der Deutsche Bundestag (Deutscher Bundestag, (1979), BT-Drucks. 8/2788, S. 42),

das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 55, 171, 178ff.) und jüngst ein im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz arbeitende Kommission (BMJ-Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ 14. Juli 2009) verändert wissen wollen.

⁴⁷ Vgl. Gahleitner in diesem Band, S. **XXX**; sowie 13. Kinder- und Jugendbericht, S. 41: „Im Kompetenzprofil der Fachkräfte muss die Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert erhalten“.

Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu verfestigen. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.

6. So besteht nach wie vor die nicht unberechtigte Befürchtung, dass das eigentlich zum Schutze des Kindes verpflichtete Familiengericht die Fortsetzung der Kindeswohlgefährdung ermöglicht. Statt den Schutz dieser Kinder sicherzustellen, die in gewaltbelasteten Familien leben, werden die realen fortwährenden Gefährdungen außer Acht gelassen, weil die behördliche und gerichtliche Praxis glaubt, sich an den Leitbildern der fortwährenden Elternverantwortung nach Trennung und der unterstellten Kindeswohldienlichkeit von Umgang orientieren zu müssen.
7. Mediation scheint nicht die geeignete Methode bei häuslicher Gewalt, geht es doch um Sicherheitsfragen und um die Bewahrung von Rechtsgüter, für die der Staat in einer besonderen eigenen Schutzverantwortung steht: Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der zur Hilfe gerufene Staat kann sich nicht durch eine Reprivatisierung des Konflikts seiner Schutzpflichten entledigen.
8. Es geht in dieser gesellschaftlichen Debatte – es handelt sich keineswegs nur um eine Fachdebatte – auch um das Gerechtigkeitsempfinden der zukünftigen Erwachsenen: Welche Konsequenzen ziehen Gesetzesverstöße nach sich? Diese Kinder haben immer wieder die Erfahrung machen müssen, dass ihren Beobachtungen und Erfahrungen, sofern sie sich überhaupt zu deren Offenbarung nach langem Zögern (wegen Scham und Loyalitätskonflikten) bereit fanden, keine Bedeutung beigemessen wurde. Sie mussten feststellen, dass derjenige, der über die meiste physische, finanzielle und psychische Energie verfügt und es versteht, sich im entscheidenden Augenblick im günstigen Lichte darzustellen, am Ende gewinnt. Kinder, die in schweren Krisenzeiten erlittene Gewalt und Traumata schweren Herzens offenlegten, mussten schnell lernen, dass es besser ist, den Mund zu halten. Solche Erfahrungen können auch zu schweren Fehlhaltungen insbesondere bei älteren Kindern führen, die man als „Identifikation mit dem Aggressor“ bezeichnen könnte.
9. Individuell und gesellschaftlich steht beim Umgang (nach häuslicher Gewalt mit Traumatisierungen) und den gesellschaftlichen wie staatlichen Reaktionen hierauf sehr viel auf dem Spiel – diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den beruflich mit dieser Thematik befassten Professionellen noch nicht genügend in der Tragweite angekommen zu sein.